



Stand: Dezember 2010

Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes muss bei Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG). Welche Vergütungshöhe angemessen ist, ist schwer bestimmbar, wenn ein Tarifvertrag nicht direkt zur Anwendung kommt. Hier haben die Vertragsparteien einen gewissen Spielraum.

In Fällen wie diesen ist es zulässig, dass die nach einem einschlägigen Tarifvertrag zu zahlende Vergütung um bis zu 20 % unterschritten wird (BAG, Urt. v. 10.04.1991 - 5 AZR 226/90). Fehlt eine tarifliche Regelung aber gänzlich, kann zur Ermittlung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden, die allerdings nicht verbindlich sind (vgl. BVerwGE 62, 117). Dennoch hat das BAG entschieden, dass, wenn die Ausbildungsvergütung um mehr als 20 % unter der Empfehlung liegt, zu vermuten ist, dass sie nicht mehr angemessen ist (BAG, Urt. v. 30.09.1998 - 5 AZR 690/97).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen beim Neuabschluss von Ausbildungsverträgen die Vereinbarung der nachfolgenden Mindestvergütungen:

- 1. Lehrjahr: 250,-- €**
- 2. Lehrjahr: 280,-- €**
- 3. Lehrjahr: 310,-- €**
- 4. Lehrjahr: 340,-- €**

Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10. November 2010 die obigen Mindestvergütungen ebenfalls als Empfehlung beschlossen.

Bremen, 20. Dezember 2010

gez. Feldmann
Feldmann
Präses

gez. Flathmann
Flathmann
stv. Hauptgeschäftsführer